

Sachkundenachweispflicht
für Hundehaltende

Nützlich oder nutzlos?

Der obligatorische Sachkundenachweis (SKN) wurde eingeführt, weil ein guter Umgang mit dem Hund und das richtige Verhalten von Tier und Halter einerseits Grundvoraussetzungen für eine aus Sicht des Tierschutzes gute Haltung sind und andererseits zur allgemeinen Sicherheit beitragen. Nach aktueller Rechtslage ist jeder Hundehalter verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes mit diesem einen Praxiskurs zu besuchen. Dieser praktische Teil des SKN muss aufgrund des individuellen Charakters des jeweiligen Tieres von allen Haltern und mit jedem Hund absolviert werden.

Alle «Neuhalter» haben zudem vor der Anschaffung eines Hundes eine theoretische Ausbildung zu absolvieren. Als Neuhalter gelten dabei sämtliche Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird vom theoretischen Kurs teil somit nicht automatisch befreit.

Die Ausbildungspflicht gilt unabhängig von Rasse und Grösse des Tieres; ein artgerechter Umgang und eine gute Erziehung sind bei kleineren Hunden genauso wichtig wie bei grösseren. Von der SKN-Pflicht ausgenommen sind Hundetrainer, die SKN-Kurse anbieten dürfen, Spezialisten zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden sowie Personen, die ihren Hund bereits vor September 2008 gehalten haben (allerdings nur bezüglich dieses Tieres).

Seit 2008 schreibt das Tierschutzrecht für Hundehaltende eine Sachkundenachweispflicht vor. Somit muss jeder, der einen Hund erwerben und halten möchte, einen Kurs absolvieren. Der Ständerat hat sich nun jedoch dafür ausgesprochen, die obligatorische Ausbildung für Hundehaltende wieder abzuschaffen. Nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wäre dies aber ein falsches Signal.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger
und lic. iur. Andreas Rüttimann

Ausbildungspflicht besteht nur für eingetragene Halter

Die SKN-Pflicht trifft nur jene Person, die bei der Gemeinde beziehungsweise bei der Datenbank AMICUS als Halter gemeldet ist. Bei der Anschaffung eines Familienhundes müssen somit nicht sämtliche Familienmitglieder den SKN erbringen. Weil ein Hund nicht stets nur von derselben Person ausgeführt wird, sollte sich aber dennoch die ganze Familie mit dem Thema Hundehaltung auseinandersetzen. Es empfiehlt sich daher auch für Lebenspartner, Jugendliche und andere im selben Haushalt lebende Personen, die Sachkundeausbildung auf freiwilliger Basis zu absolvieren oder sogar eine Hundeschule zu besuchen.

Im Theoriekurs werden den künftigen Haltern in mindestens vier Stunden unter anderem Kenntnisse über Rechtsgrundlagen sowie die artspezifischen Bedürfnisse und das Sozialverhalten eines Hundes vermittelt. Ziel des Kurses ist es, die Halter für die tierschutzkonforme und gesellschaftsverträgliche Hundehaltung sowie den tiergerechten Umgang mit dem Hund zu sensibilisieren. Dazu gehört etwa auch die Koordination des notwendigen Betreuungsaufwands oder das Erwerben von Kenntnissen über die richtige Fütterung.

Der praktische Teil der SKN-Ausbildung umfasst mindestens vier Einheiten von mindestens einer Stunde, in denen der Halter lernt, seinen Hund in Alltagssituationen zu

Ziel des Kurses ist es, die Halter für die tierschutzkonforme und gesellschaftsverträgliche Hundehaltung sowie den tiergerechten Umgang mit dem Hund zu sensibilisieren.



Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7

www.tierimrecht.org

kontrollieren. In einem gemeinsamen Training wird ihm unter anderem gezeigt, wie er sein Tier artgerecht und tierschutzkonform erziehen, sicher führen und dessen Körpersignale interpretieren kann. Dies soll nicht nur dem Wohl des Hundes dienen, sondern auch der Vermeidung von Konfliktsituationen und somit der öffentlichen Sicherheit. Ausserdem sollen sich künftige Halter bewusst werden, welches Engagement ein Hund über Jahre hinweg erfordert.

Der genaue Inhalt und Umfang der Kurse sowie die Mindestanzahl der Übungslektionen sind in der Tierschutz-Ausbildungsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) festgehalten. Eine eigentliche Prüfung ist weder für den Theorie- noch für den Praxis-kurs vorgesehen. Allerdings können Halter, die ihren Hund nicht unter Kontrolle haben, vom kantonalen Veterinärdienst zu einer weiteren Schulung verpflichtet werden. Generell vermittelt die obligatorische Ausbildung für Hundehaltende lediglich Basiskenntnisse und ist kein Ersatz für den Besuch einer Hundeschule. Primäres Ziel des Sachkundenachweises ist das kontrollierte Führen des eigenen Hundes. Die Kurse sollen Hundehalter aber dazu bewegen, sich in einer Hundeschule weiter fortzubilden.

Ausbildungsorganisationen für Hundetrainer müssen vom BLV anerkannt sein

Wer SKN-Kurse leiten möchte, muss hierfür selber eine Ausbildung absolviert haben und mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit Hunden vorweisen können. Kurse für künftige Hundeausbildner dürfen nur von Organisationen angeboten werden, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hierfür speziell anerkannt sind. Infrage kommen nur öffentlich-rechtliche Institutionen, Organisationen, die zertifiziert sind, oder solche, die im Auftrag des kantonalen Veterinärdiensts arbeiten. Nach bestandener Prüfung ist der Auszubildende dann berechtigt, die obligatorischen Kurse für Hundehalter anzubieten. Eine Datenbank, in der nach entsprechenden Hundetrainern gesucht werden kann, findet sich auf der Seite des BLV (www.blv.admin.ch).

Ständerat will SKN-Obligatorium abschaffen

Im März dieses Jahres reichte Ständerat Ruedi Noser (FDP/ZH) im Parlament einen Vorstoss zur Abschaffung der SKN-Pflicht ein. Anlass war eine vom BLV veröffentlichte Evaluation der SKN-Kurse. Diese bilanziert unter anderem, dass es keine «hard facts» wie etwa eine deutliche Abnahme der Beissvorfälle oder deutliche Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit und ohne Kursbesuch gebe, die dem Obligatorium objektiv eine positive Wirkung zuschreiben könnten, und dass 20 Prozent der Hundehalter die vorgeschriebene Ausbildung nicht absolviert hätten. Im vergangenen Juni folgte der Ständerat – entgegen der Empfehlung des Bundesrats – der Ansicht von Herrn Noser, dass die SKN-Pflicht vor dem Hintergrund dieser Sachlage wieder aufzuheben sei. Die definitive Entscheidung über den Weiterbestand des Obligatoriums hat nun – voraussichtlich im kommenden Herbst oder Winter – der Nationalrat zu fällen.



Primäres Ziel des Sachkundenachweises ist das kontrollierte Führen des eigenen Hundes.

Welt der Tiere 5 | 16



Bilder: shutterstock.com

Aufhebung der SKN-Pflicht wäre falsches Signal

Aus Sicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) wäre die Abschaffung des SKN-Obligatoriums kontraproduktiv. Mit dem SKN hat der Gesetzgeber den Fokus zu Recht auf die Verantwortung der Hundehaltenden gelegt. Jeder Halter sollte die Bedürfnisse seines Hundes kennen. Nur so kann er seiner Verantwortung sowohl gegenüber dem Tier selbst in Bezug auf das Tierwohl als auch gegenüber der Gesellschaft und deren berechtigtem Interesse an Sicherheit gerecht werden. Der SKN verpflichtet jeden Halter, sich mit seinem Hund auseinanderzusetzen und zumindest die Grundzüge für einen korrekten Umgang mit diesem zu erlernen.

Auch die bereits angesprochene BLV-Evaluation zeichnet trotz der oben erwähnten Kritikpunkte ein insgesamt positives Bild der SKN-Kurse. So zeigt sie auf, dass die Kursabsolventen wie auch die Hundetrainer die Gestaltung, Nützlichkeit und Qualität der SKN-Ausbildung mehrheitlich als gut bewerten. Auch rund drei Viertel der befragten kantonalen Veterinärdienste beurteilten den SKN-Lehrgang in Bezug auf das sichere Führen des Hundes sowie im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung als «sehr nützlich» oder «eher nützlich». Rund zwei Drittel der Kursteilnehmer geben an, dass sich ihr Verhalten dem Hund gegenüber aufgrund des SKN-Lehrgangs positiv verändert hat. Zudem motiviert der SKN-Kurs viele Absolventen dazu, sich zusätzlich fortzubilden. So haben 40 Prozent von ihnen über den SKN hinaus weitere Hundekurse besucht. Weiter kommt die Evaluation zum Schluss, dass die Einführung der obligatorischen Hunde-

kurse gesamtgesellschaftlich zu einer allgemeinen Sensibilisierung für die Anliegen der Hundehaltung geführt zu haben scheint.

Der SKN ist ein präventives Mittel und soll den Absolventen auf seine Rolle als Tierhalter vorbereiten. Dies im Gegensatz zu Massnahmen, die erst dann greifen, wenn ein Hund bereits leidet beziehungsweise aufgrund mangelnder Erziehung bereits Menschen oder andere Tiere gebissen hat. Die Abschaffung der obligatorischen Hundekurse wäre somit ein falsches Signal. Zwar besteht sicherlich noch Optimierungsbedarf im Hinblick auf Qualitätssicherung und die Kontrolle der Umsetzung. Dies ist jedoch kein Grund, den SKN ganz abzuschaffen. Auch das häufig vorgebrachte Argument, die SKN-Ausbildung sei zu wenig umfassend, spricht nicht für deren Abschaffung, sondern vielmehr dafür, die Kurse noch weiter auszubauen. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

Der praktische Kurs des SKN muss von allen Haltern und mit jedem Hund absolviert werden.